



Gesetzeskarte für das Energieversorgungssystem

Karte zentraler Strategien, Gesetze und Verordnungen

EUROPÄISCHE EBENE

EU-KLIMA- UND ENERGIERAHMEN 2030

Der Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 umfasst EU-weite Zielvorgaben und politische Ziele für den Zeitraum 2021 bis 2030.

EUROPÄISCHER GRÜNER DEAL

Der Grüne Deal ist eine der Prioritäten der Europäischen Kommission. Ziel ist die Schaffung eines klimaneutralen Europas und der Schutz des natürlichen Lebensraums. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die Kommission ein umfangreiches Maßnahmenpaket für einen nachhaltigen ökologischen Wandel vorgestellt.

GOVERNANCE-VERORDNUNG

Die Verordnung über das Governance-System für die Energieunion und den Klimaschutz bündelt europäische Monitoring- und Berichtsvorgaben im Energie- und Klimabereich. Sie führt mit dem Nationalen Energie- und Klimaplan (National Energy and Climate Plan - NECP), den jeder EU-Mitgliedstaat zu erstellen hat, insbesondere ein neues Planungs- und Monitoringsystem für die Umsetzung der EU-2030-Ziele ein. Darüber hinaus sieht sie vor, dass Mitgliedstaaten Langfriststrategien für die Minderung von Treibhausgasen bis zum Jahr 2050 erarbeiten

RNEUERBARE-ENERGIEN-

Die Richtlinie definiert den Rahmen für die Förderung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen. Sie legt verbindliche nationale Ziele für den Gesamtanteil $aus\ Erneuerbaren\ am\ Brutto-Endenergieverbrauch\ und\ im\ Verkehrssektor\ fest.$ Zudem beinhaltet sie Regeln für gemeinsame Projekte, administrative Verfahren, Informationen und den Zugang zum Elektrizitätsne

MISSIONSHANDELSRICHTLINIE

sionszertifikaten in der EU eingeführt. Dazu legt die Richtlinie u.a. den Rahmen für die Zutei-lung der Zertifikate, aber auch ihren Handel sowie

DUSTRIEEMISSIONSRICHTLINIE

Die Industrieemissionsrichtlinie enthält Grenzwerte und weitere Vorschriften für die Genehmigung bestimmter Industrieanlagen, u.a. auch

NERGIEEFFIZIENZRICHTLINIE

Die Richtlinie etabliert eine Fülle von Zielen und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz (ein Hauptziel ist die Reduzierung des EU weiten Energieverbrauchs bis zum Jahr 2030 um 32,5% gegenüber einer zugrunde gelegten Referenzentwicklung aus dem Jahre 2007). Zur Erreichung verpflichtet die Richtlinie die Mitgliedstaaten u.a. zu Maßnahmen zur Einsparung von Endenergie.

Auf Basis dieser Richtlinie können EU-weit Ökodesign-Anforderungen für Produkte geregelt werden, welche für den Energieverbrauch relevant sind, wie z.B. Fernseher, Waschmaschinen und Elektromotoren. Nur Produkte, die diese Anforderungen erfüllen, dürfen in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden.

ENERGIEVERBRAUCHSKENN-

Die Verordnung sichert die nationale Grundlage zum neuen Energielabel.

ERDGASFERNLEITUNGSVERORDNUNG

Die Verordnung regelt den Zugang zu Erdgasfernleitungsnetzen, LNGund Speicheranlagen. Sie zielt auf das Entstehen eines Großhandelsmarkts sowie die Schaffung von Mechanismen zur Harmonisierung der Netzzugangsregeln im grenzüberschreitenden

ERDGASVERSORGUNGSSICHERHEITS-

Hier sind Pflichten von Unternehmen und Mitgliedsstaaten bezüglich der Erdgasversorgungssicherheit beschrieben, u. a. Mindeststandards für die Gasinfrastruktur, die Versorgung von Kunden sowie für Präventions- und Notfallpläne.

ERDGASBINNENMARKTRICHTLINIE Die Richtlinie enthält Bestimmungen über Fernleitungen sowie die

Verteilung, Lieferung und Speicherung von Erdgas. Sie regelt Kriterien

und Verfahren für die Erteilung von Fernleitungs-, Verteilungs-, Lieferund Speichergenehmi-gungen sowie den Netzbetrieb.

Die Richtlinie legt fest, dass vor der Genehmigung öffentlicher oder

privater Projekte in bestimmten Bereichen eine Umweltverträglich-keitsprüfung (UVP) durchgeführt werden muss.

VOGELSCHUTZRICHTLINIE

Die Richtlinien enthalten Regeln zum Arten- und Naturschutz.

ENERGIESTEUERRICHTLINIE

Die Richtlinie harmonisiert die Besteuerung von Energieerzeugnissen und Strom in den EU-Staaten, legt Mindeststeuersätze fest und eröffnet unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit für Steuerermäßigungen und -befreiungen.

EN YEAR NETWORK DEVELOPMENTPLAN

Die Verbände der Europäischen Gas- und Übertragungsnetzbetreiber

erstellen alle zwei Jahre einen nicht verbindlichen gemeinschaftsweiten

beinhalten europäische Prognosen zur angemessenen Entwicklung des

10-Jahres-Netzentwicklungsplan für das Gas- bzw. Stromnetz. Diese Pläne

Die Verordnung umfasst Rahmenbedingungen für den Stromgroßhandel, Kapazitätsmechanismen und Netzentgeltstrukturen. Sie regelt die grundlegende Ausgestaltung des grenzüberschreitenden Stromhandels. U.a. mit der Verpflichtung zukünftig mindestens 70% der Leitungskapazitäten für den grenzüberschreitenden Austausch frei zu halten. Sie etabliert die regionale Zusammenarbeit der Übertragungssowie die europäischen Kooperationen der Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber und definiert deren Aufgaben und Struktur

Die Richtlinie enthält Vorschriften zur Erzeugung, Übertragung, Speicherung, Verteilung und Versorgung mit Strom sowie zum Verbraucherschutz. Sie regelt Struktur und Aufgaben der Netzbetreiber sowie der Aufsichtsbehörden

Die Richtlinie zielt darauf ab, den Energieverbrauch in Gebäuden in der EU

NFRASTRUKTURFONDSVERORDNUNG 🚻 📇 🧻

Die Verordnung enthält die übergreifenden Bestimmungen für die Fazilität "Connecting Europe", über die Investitionen in vorrangige EU-Infrastrukturvorhaben in den Bereichen Verkehr, Energie und Telekommunikation gefördert werden.

RITISCHE INFRASTRUKTUREN-

Mitgliedstaaten sind verpflichtet, u. a. im Strombereich regelmäßig kritische europäische Infrastrukturen zu identifi zieren. Sie sollen sicherstellen, dass für diese Anlagen Sicherheitspläne vorliegen und

RISIKOVORSORGEVERORDNUNG

Mit der Verordnung soll gewährleistet werden, dass alle Mitgliedstaaten die relevanten Krisenszenarien im Stromsektor identifizieren sowie geeignete Pläne aufstellen, um solche Krisen zu vermeiden, sie rechtzeitig zu identifizieren und sie zu bewältigen.

ACER-VERORDNUNG

Die Verordnung etabliert die Agentur zur Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) in Europa und regelt deren Struktur und Aufgabenbereich.

ERORDNUNG ZUR FESTLEGUNG NER LEITLINIE FÜR DEN BERTRAGUNGNETZSBETRIEB

Durch EU-weit harmonisierte Vorschriften wird ein klarer Rechtsrahmen für den Netzbetrieb geschaffen. Ziel ist es, den unionsweiten Stromhandel zu erleichtern, die Systemsicherheit zu gewährleisten sowie die Integration erneuerbarer Energieträger zu unterstützen. Dazu ist insbesondere die Koordination und der Datenaustausch zwischen den Netzbetreibern (ÜNB/VNB) sowie zwischen Netzbetreibern und Netznutzern sicherzustellen.

TRANSEUROPÄISCHE ENERGIE-

Die Verordnung beinhaltet Regelungen zur Vereinfachung von Genehmigungsverfahren, zur Erhöhung der Akzeptanz, zum Regulierungsrahmen und zur Kostenallokation von Energieinfrastrukturvorhaben. Im Anhang sind die vorrangigen Infrastrukturvorhaben von gemeinsamem Interesse (sog. PCIs) im Bereich Strom, Erdgas, Öl und Intelligente Netze enthalten.

ÜBERTRAGUNGSNETZAUSGLEICHS-MECHANISMUSVERORDNUNG

Diese Verordnung definiert Leitlinien für die Kosten der Durchleitung grenzüberschreitender Stromflüsse und regelt die für den Zugang zum Übertragungsnetz erhobenen Entgelte.

CCS-RICHTLINIE

Die Richtlinie umschreibt die Bedingungen zur Speicherung von Kohlendioxid. Sie enthält u. a. Bestimmungen über Auswahl und Genehmigung von Speicherstätten sowie deren Überwachung.

Mit dieser Richtlinie wird ein gemeinsamer Rahmen für Maßnahmen zum Aufbau einer Infrastruktur für alternative Kraftstoffe, u.a. Ladepunkte für E-Fahrzeuge, in der EU geschaffen, um die Abhängigkeit des Verkehrs vom Erdöl zu verringern und dessen Umweltbelastung zu verringern.

Im Zwei-Jahres-Turnus übermitteln die EU-Mitgliedstaaten der Kommission Informationen zu Infrastrukturvorhaben, die geplant oder bereits im Bau sind. Die Daten umfassen Vorhaben zu Erzeugung, Lagerung, Speicherung und Transport von Erdöl, Erdgas, Elektrizität einschließlich Elektrizität aus erneuerbaren Quellen, Biokraftstoffen und Abscheidung und Speicherung von Kohlendioxid.

NATIONALE EBENE

ENERGIEKONZEPT DER BUNDESREGIERUNG

🏺 😃 😝 🦠

ERNEUERBARE-ENERGIEN-GESETZ

WINDENERGIE-AUF-SEE-GESETZ

GEBÄUDEENERGIEGESETZ (GEG)

Mit dem Gesetz sollen die Weiterentwicklung von Technologien zur

tromerzeugung aus erneuerbaren Energien gefördert und Kosten-

omversorgung soll bis zum Jahr 2050 auf 80 % erhöht werden.

Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und

Das Gesetz enthält Anforderungen an die energetische Qualität von

sowie an den Einsatz erneuerbarer Energien in Gebäuden.

TREIBHAUSGASEMISSIONSHANDELS-

BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZ

weltweiten Klimaschutz beigetragen werden.

BUNDES-KLIMASCHUTZGESETZ

ois 2030 gesetzlich festgeschrieben.

GESETZ (TEHG)

Gebäuden, die Erstellung und die Verwendung von Energieausweisen

Auf diesem Gesetz basiert der Handel mit Berechtigungen zur Emission

eine kosteneffiziente Verringerung von Treibhausgasen soll zum

on Treibhausgasen in einem EU-weiten Emissionshandelssystem. Durch

Zweck des Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das

Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor

chädlichen Umwelteinwirkungen (durch Luftverunreinigungen,

eräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen) zu schützen

Mit dem Gesetz werden erstmals die deutschen Klimaschutzziele verbindlich

VERORDNUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZ-

BIOMASSESTROMNACHHALTIGKEITS- II

Die Verordnung gilt für flüssige Biomasse, die nach dem EEG zur

tromerzeugung eingesetzt wird. Sie regelt insbesondere die Nachhaltigkeit

zum Schutz von Flächen zur Produktion von flüssiger Biomasse sowie die

Die Verordnung regelt, welche Stoffe im Rahmen des EEG als Biomasse

anforderungen bei der Erzeugung von Strom aus Biomasse einzuhalten

len Anwendungsbereich des Gesetzes fallen und welche Umwelt-

Die Verordnung trifft Regelungen zur Vermarktung des nach dem EEG

sowie in Bezug auf Herkunftsnachweise, Regionalnachweise und die

vergüteten Stroms, zur Ermittlung und Veröffentlichung der EEG-Umlage

Die Verordnung legt fest, wie die durchschnittlichen Strompreise für die

Ziel dieser Verordnung ist es, Sicherheit und Stabilität der Stromnetze bei

einem hohen Anteil an Windenergie zu erhöhen. Sie soll dazu beitragen,

dass Windenergie verstärkt Systemdienstleistungen für die Netze liefert.

Die Verordnung regelt die grenzüberschreitende Ausschreibung des

Windenergieanlagen an Land, die sich im Bundesgebiet oder im Staatsgebiet

Zahlungsanspruchs für Strom aus Solaranlagen und für

eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union befinden.

VERORDNUNG ZU DEN GEMEINSAMEN

Diese Verordnung regelt die gemeinsamen Ausschreibungen für

Solaranlagen abgegeben werden, für die die Marktprämie durch

Windenergieanlagen an Land und Solaranlagen. In den gemeinsamen

Ausschreibungen können nur Gebote für Windenergieanlagen an Land und

WINDENERGIEANLAGEN AN LAND UND

Berechnung der Stromkostenintensivität in der Besonderen

gelten, welche technischen Verfahren zur Stromerzeugung aus Biomasse in

SESETZES (1., 13., 17., 26. BlmSchV)

Die Verordnungen dienen vor allem dem Schutz vor schädlichen

/ERORDNUNG (Bio-St-NachV)

Zertifizierung von Schnittstellen.

BIOMASSEVERORDNUNG

ERNEUERBARE-ENERGIEN-

DURCHSCHNITTSSTROMPREIS-/ERORDNUNG (DSPV)

SYSTEMDIENSTLEISTUNGS-VERORDNUNG WIND (SDLWindV)

Ausgleichsregelung berechnet werden.

GRENZÜBERSCHREITENDE-

ERNEUERBARE-ENERGIEN-

SOLARANLAGEN (GemAV)

VERORDNUNG (EEV)

ınd mit jährlich sinkenden Emissionsobergrenzen für die einzelnen Sektoren

Umweltschutzes die Nutzung der Windenergie auf See auszubauen.

enkungen erreicht werden. Der Anteil erneuerbarer Energien an der

Grundlage für die Energiepolitik der Bundesregierung sind die im Energiekonzept vom 28.09.2010 formulierten Leitlinien für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung, die den Weg in das Zeitalter der erneuerbaren Energien beschreiben, sowie die Beschlüsse des Bundestages zum Ausstieg aus der Kernenergie.



as Gesetz definiert die Rahmenbedingungen für eine sichere, preisnstige, verbraucherfreundliche und umweltverträgliche Versorgung mit n und Gas. Es reguliert die Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze, um nen wirksamen und unverfälschten Wettbewerb zu gewährleisten. Es setzt zugleich das Europäische Gemeinschaftsrecht auf dem Gebiet der itungsgebundenen Energieversorgung um.

KRAFT-WÄRME-KOPPLUNGSGESETZ

Das Gesetz regelt die Förderung für die gemeinsame und besonders effi ziente Erzeugung von Strom und Wärme in CO2-armen KWK-Anlagen insbesondere auf Basis von Erdgas. Außerdem sieht es Zuschläge ür den Neu- und Ausbau von Wärme- und Kältenetzen sowie Wärmeınd Kältespeichern vor.

ENERGIESICHERUNGSGESETZ

s Gesetz regelt die Versorgung des lebenswichtigen Energiebedarfs für den Fall, dass die Energieversorgung unmittelbar gefährdet oder gestört ist ınd diese Störung nicht rechtzeitig behoben werden kann.

STROMSTEUERGESETZ

as Gesetz regelt die Besteuerung von Strom sowie auch die Ermäßigung ode die Befreiung von der Steuer unter bestimmten Voraussetzungen.

ENERGIESTEUERGESETZ

esetz regelt die Besteuerung von Energieerzeugnissen, die als Heiz- oder Kraftstoffe verwendet werden, sowie auch die Ermäßigung oder die Befreiung

MESSSTELLENBETRIEBSGESETZ

Das Gesetz regelt insbesondere den Einbau und Betrieb intelligenter Messysteme ("Smart Meter") sowie die energiewirtschaftliche Kommunikation

SASSICHERUNGSVERORDNUNG

Die Verordnung regelt Befugnisse der BNetzA und der Länder als sogenannte Lastverteiler, die zur Deckung des lebenswichtigen Gasbedarfs notwendigen Verfügungen an Gasunternehmen wie Verbraucher erlassen.

ELEKTRIZITÄTSSICHERUNGS-

Die Verordnung beinhaltet Regelungen zur Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Elektrizität und überträgt der Bundesnetzagentur eine Aufgabe

STROMNETZZUGANGSVERORDNUNG

Ausgleichsleistungen und dem Bilanzkreismanagement.

STROMNETZENTGELTVERORDNUNG

GASNETZZUGANGSVERORDNUNG

nierungsfreien Zugang zu den Netzen zu gewähren.

GASNETZENTGELTVERORDNUNG

ABSCHALTBARE-LASTEN

ERORDNUNG (AbLaV)

NETZRESERVEVERORDNUNG

Übertragungsnetzebene.

von elektrischer Energie.

Die Verordnung regelt die Bedingungen für die Einspeisung von

Strom an räumlich davon entfernten Entnahmestellen der Elektri-

zitätsversorgungsnetze. Darüber hinaus regelt sie die Grundsätze zu

elektrischer Energie in die Stromnetze sowie die zeitgleiche Entnahme von

Die Verordnung regelt die Methode zur Bestimmung der Entgelte für den

Zugang zu den Übertragungs- und Verteilernetzen (Netzentgelte), für die

urchleitung von Strom zu den Verbrauchern sowie für dezentrale

Die Verordnung regelt die Bedingungen, zu denen die Netzbetreiber den

Netzzugangsberechtigten Zugang zu ihren Netzen gewähren. Sie umfasst

auch die Einspeisung von Biogas sowie den Anschluss von Biogasanlagen

Kapazitätsnutzung mit dem Ziel, den Netzzugangsberechtigten diskrimi-

Die Verordnung regelt die Methode zur Bestimmung der Entgelte für den

Ourchleitung von Gas durch die Netze der Gasnetzbetreiber zu den

Zugang zu den Gasfernleitungs- und Gasverteilernetzen für die

Zweck der Verordnung ist die Erschließung von Lastmanagement-

otenzialen für die Sicherheit des Elektrizitätsversorgungssystems auf

Die Verordnung regelt das Verfahren der Beschaffung der Netzreserve, den

Einsatz von Anlagen in der Netzreserve sowie Anforderungen an Anlagen in

geplanten Stilllegungen von Erzeugungsanlagen oder Anlagen zur Speicherung

r Netzreserve. Sie präzisiert zudem die Bestimmungen zum Umgang mit

an die Leitungsnetze. Sie regelt zudem Bedingungen für eine effiziente

Energieversorgungsnetzen im Wege der Anreizregulierung definiert. Sie enthält zudem Bestimmungen zur Ermittlung des zulässigen Gesamterlöses des Netzbetreibers (Erlösobergrenze) aus den Netzentgelten sowie Qualitätsvorgaben.

Die Verordnung regelt Rahmenbedingungen und Bemessung von Konzessionsabgaben für Strom und Gas. Gezahlt wird die Konzessions-

betreiber Letztverbraucher an ihr Niederspannungsnetz anzuschließen haben. Sie umfasst Bestimmungen über den Netzanschluss sowie die

<u>ADESÄULENVERORDNUNG</u>

Die Verordnung regelt technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile.

Das Gesetz befasst sich mit dem Bau der Höchstspannungsnetze. Es Zur Finanzierung der mit dem Energiekonzent vom 28 09 2010 verbundenen zusätzlichen Aufgaben wurde der Energie- und Klimafonds (EKF) definiert konkrete Leitungsvorhaben, die der Integration von Strom aus erneuerbaren Energiequellen, der besseren Vernetzung im europäischen Energiemarkt, dem Anschluss neuer Kraftwerke oder der Vermeidung Bereichen erneuerbare Energien, Energieeffizienz sowie nationaler wurden die Versteigerungserlöse von CO2-Emissionszertifikaten als einzige Einnahmequelle fest geschrieben.

NETZAUSBAUBESCHLEUNIGUNGS-GESETZ (NABEG)

Das Gesetz enthält Verfahrensvorschriften für den Ausbau der länder-ZEICHNUNGSGESETZ (EnVKG) übergreifenden und grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen. Es gilt zudem für Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von mindestens 110 kV. Die konkreten Ausbauprojekte definiert das Bundesbedarfsplangesetz. Ziel ist eine Beschleunigung der Planungs- und ür Heizungsaltanlagen geregelt. Genehmigungsverfahren.

BUNDESBEDARFSPLANGESETZ

Das Gesetz legt fest, welche Netzverstärkungs- und Ausbauvorhaben im Bereich der Höchstspannungsnetze – zusätzlich zu denjenigen Vorhaben, die im Energieleitungsausbaugesetz festgelegt worden sind – in den nächsten 10 bis 15 Jahren energiewirtschaftlich notwendig sind.

UMWELTVERTRÄGLICHKEITS-

ENERGIELEITUNGSAUSBAUGESETZ

struktureller Engpässe im Übertragungsnetz dienen.

PRÜFUNGSGESETZ (UVPG) Das Gesetz regelt, welche Maßnahmen bei bestimmten öffentlichen und

privaten Vorhaben zur wirksamen Umweltvorsorge zu ergreifen sind.

ELEKTROMOBILITÄTSGESETZ

Das Gesetz regelt die bevorrechtigte Teilnahme von Elektrofahrzeugen am Straßenverkehr, um deren Verwendung zur Verringerung klima- und ımweltschädlicher Auswirkungen des motorisierten Individualverkehrs

PLANFESTSTELLUNGSZUWEISUNGS-

Die Verordnung regelt die Übertragung der Zuständigkeit für die Durchführung von Planfeststellungsverfahren für länderübergreifende ländern auf die Bundesnetzagentur.

KWK-AUSSCHREIBUNGSVERORDNUNG

Die Verordnung regelt die Ausschreibung der Zuschlagszahlungen für KWK-Strom aus KWK-Anlagen und innovativen KWK-Systemen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz.

ANREIZREGULIERUNGSVERORDNUNG

In der Verordnung ist die Bestimmung der Entgelte für den Zugang zu den

KONZESSIONSABGABENVERORDNUNG

abgabe von den Energieversorgungsunternehmen an die Gemeinden und Landkreise. Die Konzessionsabgabe ist ein Entgelt für die Einräumung des Rechts zur Nutzung der öffentlichen Verkehrswege und den Betrieb von

NIEDERSPANNUNGSANSCHLUSS-

Die Verordnung regelt die allgemeinen Bedingungen, zu denen die Netzund den Anschluss zur Entnahme von Elektrizität zur Verfügung zu stellen Anschlussnutzung und enthält Vorgaben zum Inhalt des Netzanschluss-

GASHOCHDRUCKLEITUNGS-/ERORDNUNG (GasHDrLtgV)

Die Verordnung regelt Verfahren und Anforderungen zur Gewährleistung der technischen Sicherheit bei Errichtung und Betrieb von Gashochdruck leitungen sowie die Anforderungen für die Anerkennung von Sachverständigen zur Überprüfung der technischen Sicherheit.

KAPAZITÄTSRESERVEVERORDNUNG

Die Verordnung regelt die Vorhaltung von bis zu 2 GW Leistung für unvorhersehbare Ausnahmesituationen um Erzeugung und Verbrauch immer

ENERGIE- UND KLIMAFONDSGESETZ

errichtet. Mit diesem Sondervermögen lassen sich u. a. Maßnahmen in den Klimaschutz finanzieren. In Regierungsbeschlüssen vom Juni und Juli 2011

ENERGIEVERBRAUCHSKENN-

Das Gesetz regelt die Vollzugsbefugnisse und Pflichten der Länder in der Marktüberwachung zur Produktkennzeichnung. Darüber hinaus werden die Rahmenbedingungen für die Umsetzung des nationalen Effizienzlabel

ENERGIEDIENSTLEISTUNGS-GESETZ (EDL-G)

Das Energiedienstleistungsgesetz fördert die Entwicklung des Marktes für nergiedienstleistungen und sorgt für eine bessere Aufklärung der

ATOMGESETZ

MUNG (KVBG)

Das Gesetz soll Leben, Gesundheit und Sachgüter vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen schützen. Es definiert Grundlagen für den Anlagenbetrieb und die geordnete Beendung der Kernenergienutzung zur gewerblichen

GESETZ ZUR REDUZIERUNG UND ZUR BEENDIGUNG DER KOHLEVERSTRO-

as Gesetz regelt, wie die Verstromung von Stein- und Braunkohle eduziert und beendet wird und wie die Auswirkungen dieser Maßnahme langfristig überprüft werden.

Die Verordnung regelt Ordnungswidrigkeitentatbestände zu den Pflichten und schafft für die Länder die Rechtsgrundlage zur Verhängung von

PKW-ENERGIEVERBRAUCHS-KENNZEICHNUNGSVERORDNUNG

Die Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung informiert mit dem Pkw-Label über die CO2-Effizienz von Fahrzeugen. Zusätzlich zur Angabe der absoluten Verbrauchswerte gibt die farbige CO2-Effizienzskala Auskunft darüber, wie effizient das Fahrzeug verglichen mit anderen

KRAFTWERKSNETZANSCHLUSS-

Die Verordnung regelt die allgemeinen Bedingungen, zu denen Anlagen zur Stromerzeugung mit einer Nennleistung ab 100 MW an Elektrizitätsversorgungsnetze mit einer Spannung von mindestens 110 kV angeschlossen werden. Sie enthält Bestimmungen zum Verfahren des Netzanschlusses sowie der Kostentragung für die Verbindung und sieht Informationspflichten des Netzbetreibers vor.

SYSTEMSTABILITÄTSVERORDNUNG

Zweck dieser Verordnung ist es, eine Gefährdung der Systemstabilität im Versorgungsnetz bei Solaranlagen zu vermeiden. Sie enthält Verpflichtungen zur Nachrüstung von Wechselrichtern sowie Informationspflichten der Übertragungsnetzbetreiber.

STROMGRUNDVERSORGUNGS-ERORDNUNG (StromGVV)

Die Verordnung regelt die allgemeinen Bedingungen, zu denen Energieversorger Haushaltskunden im Niederspannungsbereich im Rahmen der Grundversorgung mit Elektrizität zu allgemeinen Preisen beliefern. Sie regelt neben den Aufgaben und Rechten des Grundversorgers die Modalitäten sowie die Abrechnung der Belieferung.

ASGRUNDVERSORGUNGS-ERORDNUNG (GasGVV)

zur Grundversorgung von Haushaltskunden im Niederdruckbereich mit

Die Verordnung regelt analog zur StromGVV die allgemeinen Bedingungen

IEDERDRUCKANSCHLUSS-RORDNUNG (NDAV)

Die Verordnung regelt, zu welchen Bedingungen Letztverbraucher im Niederdruckbereich an das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung angeschlossen werden. Sie enthält auch Vorgaben zum Netzanschlussvertrag.

ERORDNUNG ZUM SCHUTZ VON BERTRAGUNGSNETZEN (ÜNSchutzV)

e Verordnung gestaltet die kritische Infrastrukturen-Richtlinie auf nationaler Ebene näher aus. Es werden Einzelheiten und Fristen des Verfahrens geregelt sowie die Anforderungen an die Sicherheitspläne und die Sicherheitsbeauftragten konkretisiert.

BUNDESBERGGESETZ

Das Gesetz bildet den Rechtsrahmen für die Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung von Bodenschätzen in Deutschland. Darüber hinaus gilt es

WASSERHAUSHALTSGESETZ

Das Gesetz regelt die Benutzung und den Schutz von Gewässern. Die Energieversorgung ist dabei vorwiegend auf die Nutzung von Oberflächen gewässern angewiesen u. a. Kühlung, Stromgewinnung aus Wasserkraft.

für die Errichtung und den Betrieb von Untergrundspeichern.

KOHLENDIOXIDSPEICHERUNGS-

GESETZ (KSpG) Das Gesetz schafft den Rechtsrahmen für die Demonstration und Anwendung von Technologien zu Abscheidung, Transport und Speicherung von Kohlendioxid in tiefen geologischen Gesteinsschichten. Ebenso enthalten sind Regelungen zu Untersuchung, Errichtung, Betrieb, Überwachung, Stilllegung und Übertragung der Verantwortung für Demonstrationsspeicher sowie Anschluss und Zugang zu

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG)

Kohlendioxidleitungen und -speichern.

Das Gesetz definiert den Schutzanspruch von Natur und Landschaft. Im Mittelpunkt stehen Regelungen, die die biologische Vielfalt, die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, seine Regenerationsfähigkeit, die nachhaltige Nutzung von Naturgütern, Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft dauerhaft sichern sollen. Der Schutz umfasst auch ihre Pflege und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung.

ENERGIEVERBRAUCHSRELEVANTE-

PRODUKTE-GESETZ (EVPG) Das Gesetz regelt im Zusammenwirken mit EU-Recht das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Produkten im Hinblick auf ihren Energieverbrauch. Es schafft die erforderlichen Befugnisse für die entsprechende Marktüberwachung durch die Länder.

PRODUKTE-VERORDNUNG (EVPGV) Die Verordnung regelt Ordnungswidrigkeitentatbestände für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Produkten, die nicht den EUrechtlich festgelegten Energieverbrauchsanforderungen entsprechen. Durch

HEIZKOSTENVERORDNUNG

Die Verordnung regelt die verbrauchsabhängige Abrechnung des Energieverbrauches in den Bereichen Heizung und Warmwasser für Gebäude mit mehreren Wohnungen oder sonstigen Nutzeinheiten.

ENERGIEVERBRAUCHSRELEVANTE-

die Schaffung der Rechtsgrundlage für die Verhängung von Bußgeldern wird den Ländern eine effektive Marktüberwachung ermöglicht.

STAND: 26. Januar 2021 www.bmwi.de/gesetzeskarte









F SPEICHERUNG BERTRAGUNG UND VERTEILUNG